

RS OGH 1987/7/21 11Os32/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.07.1987

Norm

StGB §100 Abs1

Rechtssatz

Geschütztes Rechtsgut ist bei diesem Delikt neben der Fortbewegungsfreiheit auch die geschlechtliche Selbstbestimmung. Der Tatbestand kann daher auch an einer Prostituierten erfüllt werden, wenn es dem Täter darauf ankommt, die Betreffende nach Brechung ihre Willens und Erzwingung eines Aufenthaltswechsels dazu zu bestimmen, daß sie ihr unzüchziges Gewerbe an einem anderen Ort nach seinen näheren Anweisungen ausübt.

Entscheidungstexte

- 11 Os 32/87

Entscheidungstext OGH 21.07.1987 11 Os 32/87

Veröff: SSt 58/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0092853

Dokumentnummer

JJR_19870721_OGH0002_0110OS00032_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at